

Der zu Beginn des Jahres 2001 zur Umsetzung des Wiener Drogenkonzeptes 1999 gegründete Fonds "Soziales Wien - Suchtprävention und Koordination der Suchtkrankenhilfe" (FSW) weitete im Laufe der Jahre 2002 und 2003 seine Agenden um den Fachbereich Gesundheit und Frauenförderung aus.

Der FSW erwirtschaftete vor allem auf Grund der erfolgten Dotierungen durch die Stadt Wien bzw. durch die damit möglich gewordenen Kapitalveranlagungen fast durchwegs erhebliche Jahresüberschüsse und erreichte damit in wenigen Jahren eine bemerkenswerte Finanzkraft.

Die geübte Praxis der Patienten-Akquisition durch die leistungserbringenden Einrichtungen führte zu einem deutlichen Anstieg der Inanspruchnahme von Entzugstherapien bei einer der betroffenen Organisationen, weshalb empfohlen wurde, die Patientenberatung generell nicht durch die stationären Behandlungseinrichtungen durchführen zu lassen.

1. Allgemeines

1.1 Zur Umsetzung des Wiener Drogenkonzeptes 1999 wurde über Antrag der damaligen Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 14. Dezember 2000, Pr.Z.121/00 - GGS, die Gründung des FSW genehmigt. Da dieser alle Aktivitäten zur Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe der Stadt Wien bündeln sollte, wurden sowohl die bis dahin bestehende Drogenkoordinationsstelle als auch andere Abteilungen und Tätigkeiten im Drogenbereich zusammengefasst. Der Fonds nahm seine Tätigkeit als eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am 1. Jänner 2001 auf.

1.2 Gemäß seiner Satzung strebt der Fonds keine Gewinne an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zielsetzungen, wie etwa die Verbesserung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung, medizinische, psychische und soziale Beratung, Behandlung und Betreuung sowie Rehabilitation und gesellschaftliche Integration von Suchtgefährdeten und Suchtkranken und die Suchtprävention. In den geprüften Jahren wurde diese Zielsetzung im für den FSW bedeutendsten Fachbereich Sucht und Drogen vor allem durch die Förderung von Tätigkeiten und Projekten diverser Or-

ganisationen und Einrichtungen sowie durch spezifische Angebote im Bereich der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe verfolgt.

1.3 In § 7 der Satzung des Fonds sind als Organe das Kuratorium, das Präsidium und die Geschäftsführung festgelegt. Neben der Beschlussfassung über die Förderrichtlinien des FSW ist das Kuratorium im Wesentlichen lediglich mit der Vorberatung aller Angelegenheiten befasst, die in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen z.B. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Stellenplanes, des Voranschlages und des Jahresabschlusses, die Änderung der Fondssatzung, die Bestellung der Geschäftsführung, die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten etc. Die Geschäftsführung besorgt unter der Leitung des Geschäftsführers alle durch die Satzung erforderlichen Aufgaben und dafür notwendigen Maßnahmen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind; die Vertretung des FSW nach außen obliegt in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten dem Geschäftsführer.

1.4 Im Juni 2002 weitete der Fonds - nach einer Änderung seiner Satzung und Kürzung des Namens auf Fonds "Soziales Wien" - sein Tätigkeitsfeld aus und übernahm auch die Umsetzung von allgemeinen Gesundheitsförderungsmaßnahmen; im November 2002 wurde die Wiener Frauengesundheitsbeauftragte - zuständig für die Umsetzung des Wiener Frauengesundheitsprogramms - mit ihrem Team dem FSW zugeordnet. Die Funktion des Pflege-Ombudsmannes und die zugehörige Ombudsstelle wurden im Oktober 2003 eingerichtet und im Bereich des Fonds angesiedelt.

2. Ermittlung des Fondsvermögens und Dotationen

2.1 Gemäß Gemeinderatsbeschluss wurde dem Fonds bei seiner Gründung zur Abdeckung der im ersten Jahr angefallenen Ausgaben von der Stadt Wien ein Vermögen in Höhe von 10.011.773,-- EUR gewidmet. Eigene Einnahmen wurden z.B. aus der Sachverständigentätigkeit gemäß dem Suchtmittelgesetz idGF für die nunmehrige Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen und Soziales als Bezirksverwaltungsbehörde im Ausmaß von 254.354,92 EUR erwartet. In den Folgejahren sollte die Finanzierung des FSW über weitere Dotationen in der Höhe der Erstdotation - gegebenenfalls mit Abweichungen auf Grund von Projekt- und Kostenänderungen - erfolgen.

2.2 Zur Höhe der Erstdotation legte die Geschäftsführung des FSW dem Kontrollamt ein Schreiben vom 19. November 2000 an die Magistratsabteilung 5 - Finanzwirtschaft und Haushaltswesen vor, dem zu entnehmen war, dass seitens des Fonds bei der Ermittlung der Dotation für das Jahr 2001 Objekt- und Subjektförderungen in der Höhe von 7.803.972,30 EUR, weitere 2.002.499,95 EUR für Personalkosten und 459.655,68 EUR für den Betriebs- und Sachaufwand des FSW veranschlagt wurden. Bei Berücksichtigung der erwarteten eigenen Einnahmen in Höhe von 254.354,92 EUR entsprach die Erstdotation dieser Berechnung.

Um die Angemessenheit des dem FSW für den Fachbereich Sucht und Drogen bei seiner Gründung zur Verfügung gestellten Fondsvermögens zu beurteilen, legte das Kontrollamt sein Augenmerk zunächst auf die Ermittlung der im Jahr 2000 diesbezüglich angefallenen Kosten.

Bis zum Jahr 2000 bestand neben der in der ehemaligen Geschäftsgruppe Gesundheits- und Spitalswesen angesiedelten Drogenkoordinationsstelle, die mit zentralen Steuerungsaufgaben betraut war, im Bereich der Magistratsabteilung 15 das Dezernat V "Suchtprävention und Medizinische Drogenangelegenheiten". Vor der Gründung des FSW wurden die von privaten Trägerorganisationen in ambulanten und stationären Einrichtungen ausgeführten und nunmehr vom Fonds geförderten Tätigkeiten seitens der Stadt Wien auf unterschiedliche Art und Weise finanziert. Die dazu notwendigen Finanzmittel wurden von der Magistratsabteilung 5, der Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie und der ehemaligen Magistratsabteilung 12 - Wien Sozial bereitgestellt. Weder vom FSW noch vom Kontrollamt konnten jedoch mit einem vertretbaren Aufwand die in den oben genannten Einrichtungen für die Suchtkrankenhilfe angefallenen Personal- und Sachkosten beziffert werden.

Das Kontrollamt konzentrierte seine Erhebungen daher auf die für diverse Förderungen ausbezahlten Beträge, die den überwiegenden Teil der zur Verfügung gestellten Finanzmittel ausmachten.

Seitens der Geschäftsführung des FSW waren diese Beträge zwecks Kalkulation in

einer EDV-Datei zusammengefasst worden, die dem Kontrollamt zur Verfügung gestellt wurde. Datengrundlage bildeten im Wesentlichen einerseits die im Jahr 1999 vom Gemeinderat für ambulante Betreuungs- bzw. Beratungseinrichtungen beschlossenen Fördermittel sowie die an stationäre Einrichtungen geleisteten Zahlungen. Diese Beträge waren mit einer für die beiden Folgejahre angenommenen Inflationsrate in der Höhe von rd. 4 % valorisiert und darüber hinaus - z.T. sehr großzügig - gerundet worden. Die Finanzierung des Ambulatoriums für Suchtkrankenhilfe war zuvor nicht gesondert, sondern mit der Gesamtdotation des Fonds "Kuratorium für psychosoziale Dienste in Wien" im Wege der Magistratsabteilung 15 erfolgt. Der diesbezügliche Finanzbedarf wurde mit 1.017.419,68 EUR beziffert. Weiters flossen in diese Berechnung Beträge für nicht näher definierte Projekte mit der Bezeichnung "ISP, ISD, Prävention-Extra sowie Fix & Fertig Erweiterung" in der Gesamthöhe von rd. 280.000,-- EUR ein. Die Kalkulation des Fonds ergab schließlich eine Gesamtsumme von 7.828.535,72 EUR, also einen um 24.563,42 EUR höheren Betrag, als in der Erstdotation für die Objekt- und Subjektförderungen zur Auszahlung gelangt war.

Vom Kontrollamt wurden diese Schätzkosten den tatsächlichen Zahlungen des Jahres 2000 gegenübergestellt. Im ambulanten Bereich wurden zur Kalkulation die vom Gemeinderat beschlossenen Beträge herangezogen, die tatsächlich abgerechneten Beträge lagen jedoch in den meisten Fällen darunter. Im stationären Bereich lagen die Zahlungen im Jahr 2000 - mit einer Ausnahme - auf gleichem Niveau bzw. zum Teil deutlich unter den Vorjahreswerten. Die vergleichbaren, für das Jahr 2001 budgetierten Ausgaben lagen insgesamt um mehr als 450.000,-- EUR über den im Jahr 2000 an alle Trägerorganisationen ausbezahlten Fördermitteln. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2001 eingetretenen Steigerung des Verbraucherpreisindex um 2,7 % lag der für Fördermittel vorgesehene Anteil der Erstdotation um rd. 10 % über den Förderbeträgen des Jahres 2000.

2.3 Wie bereits erwähnt, wurde im Laufe des Jahres 2002 das Leistungsspektrum des FSW um den Fachbereich Gesundheit und Frauenförderung erweitert, wofür ein Restbudget von 314.000,-- EUR zur Verfügung stand und an den Fonds übertragen wurde. Darüber hinaus wurde ein Zusatzrahmen vereinbart, sodass der Fonds in diesem Jahr

seitens der Stadt Wien schließlich mit 10.462.000,-- EUR dotiert wurde.

Die Entwicklungen im Jahr 2003 führten zu einer nicht unwesentlichen Anhebung der ausbezahlten Mittel. Neben einigen niedrigeren Beträgen wurde die für dieses Jahr vereinbarte Grunddotations in Höhe von 10.465.000,-- EUR für den Fachbereich Sucht und Drogen um 989.000,-- EUR für die Agenden der Wiener Frauengesundheitsbeauftragten und um 1.100.000,-- EUR für den Pflege-Ombudsmann erhöht. Zur Vorbereitung der "Strukturreform 2004 - Soziale Sicherheit in Wien" wurden seitens der Stadt Wien 500.000,-- EUR zur Verfügung gestellt, sodass insgesamt 13.179.741,-- EUR vom Fonds beansprucht wurden; innerhalb des prüfungsrelevanten Zeitraumes wuchsen also die jeweils zu Jahresbeginn im Vorhinein unter Berücksichtigung der dargestellten Aufgabenerweiterung ausbezahlten Jahresdotationen um rd. 30 % an.

Um beim FSW die widmungsgemäße Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu analysieren, wurden die Jahresabschlüsse 2001, 2002 und 2003 einer näheren Prüfung unterzogen.

3. Jahresabschlüsse 2001, 2002 und 2003

Nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz idgF ist der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres ein Rechnungsabschluss über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. In diesem Gesetz sind keine Vorschriften über die Ermittlung des Vermögensstandes und der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Der FSW hat sich - in Anlehnung an das Vereinsgesetz 2002 - zur analogen Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften entschlossen. Die prüfungsrelevanten Jahresabschlüsse wurden daher auf Grundlage der doppelten Buchführung erstellt und waren mit einem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen. Diesem war zu entnehmen, dass die Prüfung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Vereinsprüfungen, welche auf Fonds anzuwenden sind, vorgenommen wurde.

3.1 Die Bilanzsumme des FSW zum 31. Dezember 2001 betrug rd. 2.626.000,-- EUR und wuchs bis zum 31. Dezember 2003 auf rd. 7.875.000,-- EUR an. Bei den aktiven Vermögensbeständen wurde innerhalb des prüfungsrelevanten Zeitraumes ein deut-

licher Anstieg lediglich beim Umlaufvermögen verzeichnet; so wurde per 31. Dezember 2003 eine als Festgeld bezeichnete kurzfristige Einlage in Höhe von 5.000.000,-- EUR (s. hierzu Pkt. 3.3) unter den Sonstigen Forderungen ausgewiesen. Ansprüche aus verschiedenen Projekten bestanden u.a. gegenüber der Wiener Gebietskrankenkasse und der Europäischen Union, sodass insgesamt rd. 7.226.000,-- EUR als Sonstige Forderungen bilanziert waren.

Neben Rückstellungen im Ausmaß von rd. 494.000,-- EUR und passiven Rechnungsabgrenzungsposten von rd. 672.000,-- EUR waren im Jahresabschluss 2003 Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 4.328.000,-- EUR ausgewiesen. Da die in den drei Prüfungsjahren jeweils erzielten Jahresüberschüsse, welche auch die auf Grund hoher Liquidität erzielten Zinseneinkünfte und somit entsprechend positive Finanzergebnisse beinhalteten, auf Rücklagenkonten verbucht wurden, wuchs das auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesene Gebarungskapital bis Ende 2003 auf rd. 2.381.000,-- EUR an.

3.2 Die Ergebnisse wurden sowohl als zweckgebundene als auch als satzungsmäßige Gewinnrücklagen verbucht; der Unterschied zwischen diesen Arten besteht im Wesentlichen in der vorgesehenen Verwendung. Während die zweckgebundenen Rücklagen mit bereits bei der Bilanzerstellung definierten künftig anfallenden Investitionskosten bzw. Aufwendungen zu verrechnen sind, kann die satzungsmäßige Rücklage für verschiedenste Ausgaben, die lediglich durch die Satzung selbst gedeckt sein müssen, eingesetzt werden.

Zweck und Höhe der in den prüfungsrelevanten Bilanzen angewachsenen Rücklagenstände sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (in Mio.EUR):

Rücklage	2001	2002	2003	Abw. 2001/2003	
				absolut	in %
f. baul. Maßnahmen und Renov.	0,475	0,975	0,975	0,500	105,3
f. Ersatzinvestitionen	0,070	0,070	0,070	-	-
f. Verbesserung infrastruk. Art	0,145	0,145	0,145	-	-
f. Invest. in Qualitätssicherung	0,036	0,036	0,036	-	-
f. Ansprüche aus Haftungen	0,255	0,255	0,255	-	-
zweckgebunden/Zwischensumme	0,981	1,481	1,481	0,500	51,0
satzungsmäßige Rücklagen	0,025	0,720	0,900	0,875	3.500,0
Insgesamt	1,006	2,201	2,381	1,375	136,7

Im Jahr 2003 waren rd. zwei Drittel aller Rücklagen zweckgebunden. Dem Motivenbericht der Geschäftsführung des Fonds für die vorberatende Sitzung des Kuratoriums war zu entnehmen, dass bauliche Maßnahmen durch den Umzug sämtlicher Organisationseinheiten des FSW anfallen, die Renovierung einer überwiegend durch den FSW finanzierten Drogenberatungsstelle sowie der Aufbau einer neuen Drogenambulanz im Süden Wiens geplant sind. Haftungen bestanden gegenüber einzelnen leistungserbringenden Einrichtungen und betrafen die Personalvorsorgen für deren Dienstnehmer.

Während im Jahr 2001 fast der gesamte Überschuss auf zweckgebundene Rücklagen verbucht wurde, war 2003 das erzielte Ergebnis zur Gänze als satzungsmäßige Rücklage ausgewiesen worden, über die in Folgejahren freier verfügt werden kann.

Stellungnahme der Geschäftsführung des Fonds "Soziales Wien":

Die Auflösung von Rücklagen erfolgt im FSW ausschließlich durch Beschluss des Präsidiums; diesem ist eine entsprechende Begründung der Geschäftsführung zu Grunde zu legen. Die Zweckbindung von Rücklagen entspricht daher einer zusätzlichen prospektiven Selbstbindung des Präsidiums.

Bei der Gründung des Fonds wurden keine Modalitäten mit der Stadt Wien vereinbart, wie im Fall von Überdotierungen bzw. erzielten Jahresüberschüssen zu verfahren ist. Durch die eingeschlagene Vorgangsweise (Verbuchung auf Rücklagen zum Verbrauch in späteren Jahren) erfolgte eine Umwidmung in Eigenkapital.

Gemäß der Satzung des FSW bilden die Mittel des Fonds nicht nur die Dotation und Nachtragsdotationen des Fondsgründers Stadt Wien, sondern u.a. auch die "Erträge aus dem Vermögen des Fonds" sowie "Erträge und eigene Einnahmen". Sämtliche Mittel des Fonds sind gemäß dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz satzungsgemäß zu verwenden.

3.3 Weil die durch Ansatz nicht zahlungsgleicher Größen - wie z.B. Abschreibungen

oder Veränderungen von Forderungen und Verbindlichkeiten - ermittelten Jahresergebnisse nicht die Liquidität eines Unternehmens darstellen, veranschaulichte das Kontrollamt im Rahmen einer Kapitalflussrechnung, ausgehend vom Zeitpunkt der Gründung des Fonds, dessen Liquiditätsstände zu den jeweiligen Bilanzstichtagen (in Mio.EUR):

	1.1.2001	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003
Ergebnis gew. Geschäftstätigkeit	-	1,073	1,205	0,181
Abschreibungen	-	0,029	0,045	0,105
Veränd. Ford., andere Aktiva	-10,012	9,899	-0,144	-2,095
Veränd. Rückstellungen	0,068	0,122	0,105	0,200
Veränd. Verbindl., andere Passiva	-	1,430	0,441	3,128
Zahlungen Ertragsteuern	-	-0,067	-0,010	-0,002
Zahlungen für Anlagenzugänge	-0,012	-0,087	-0,073	-0,303
Veränd. Liquiditätsstand lfd. Jahr	-9,956	12,399	1,569	1,214
Liquiditätsstand Vorperiode	-	-9,956	2,443	4,012
Liquiditätsstand Bilanzstichtag	-9,956	2,443	4,012	5,226

Obwohl die Bilanz zum 31. Dezember 2003 Rücklagenstände von lediglich rd. 2.381.000,- EUR auswies, zeigte die Kapitalflussrechnung, dass die Finanzkraft des Fonds am Ende der prüfungsrelevanten Periode bereits mehr als das Doppelte der in den drei Jahren erzielten Ergebnisse betrug. Wie bereits erwähnt, hatte der FSW zum genannten Bilanzstichtag einen Betrag in der Höhe von 5.000.000,- EUR veranlagt, wobei eine Bindung von einem Jahr eingegangen wurde.

Die Liquidität des FSW ist auf eine präzise und laufende Liquiditätsplanung zurückzuführen und gewährleistet, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen sowohl gegenüber den eigenen Mitarbeitern als auch - und dies soll an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden - gegenüber den geförderten Einrichtungen pünktlich nachkommen kann. Die Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe hatten sich vor der Gründung des FSW oftmals über unregelmäßige Zahlungen beklagt.

Als zusätzlicher Faktor ist zu berücksichtigen, dass in den Jahren 2001 und 2002 auf Grund der internationalen Finanzlage die Zinserträge bei kurzfristigen Veranlagungen außergewöhnlich hoch

waren. Davon hat der FSW durch seine kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanung außerplanmäßig profitiert.

3.4 Demgegenüber verdeutlicht die nachstehende Tabelle die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen aus dem laufenden Betrieb bzw. die dadurch erzielten wirtschaftlichen Ergebnisse (in Mio.EUR):

Ertrags- und Aufwandsgruppen	2001	2002	2003	Abweichung 2001/2003	
				absolut	in %
Erträge	10,378	11,198	13,966	3,588	34,6
Fremdleistungen	-7,485	-7,411	-8,743	1,258	16,8
Gehaltsaufwendungen	-1,282	-1,555	-2,596	1,314	102,5
Sozialaufwendungen	-0,347	-0,411	-0,633	0,286	82,4
Abschreibungen	-0,029	-0,045	-0,105	0,076	262,1
Sonst. betriebl. Aufwendungen	-0,431	-0,770	-1,904	1,473	341,8
Betriebserfolg	0,804	1,006	-0,015	-0,819	-

In den ersten beiden Geschäftsjahren war ein kontinuierlicher Verlauf der Aufwands- und Ertragsgruppen erkennbar, der jeweils zu nicht unerheblichen wirtschaftlichen Überschüssen geführt hat. Ein Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Voranschlag des FSW zeigte, dass dies im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen war:

- Im Jahr 2001 war die vorgesehene Personalbesetzung nicht kontinuierlich gegeben, sodass ein Teil der dafür budgetierten Mittel nicht verwendet wurde.
- In den Jahren 2001 und 2002 wurden weniger Fremdleistungen bei den ambulanten und stationären Einrichtungen für die Suchtkrankenhilfe des FSW beansprucht, weshalb die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht zur Gänze verbraucht wurden.
- In beiden Jahren erzielte der Fonds höhere betriebliche Einnahmen als ursprünglich angenommen.

Im Jahr 2003 verzeichnete der FSW erstmals ein knapp negatives Betriebsergebnis. Der Anstieg bei den Personal- und Sonstigen betrieblichen Aufwendungen stand im Zusammenhang mit der Ausweitung des Tätigkeitsfeldes des FSW und war somit durch entsprechende Einnahmen gedeckt. Die Ursache für den negativen Betriebserfolg sah das Kontrollamt in der Zunahme der Aufwendungen für bezogene Fremdleistungen in

der Suchtkrankenhilfe. Da diese auch betragsmäßig gesehen die wesentlichste Aufwandsgruppe darstellten, wurden die verbuchten Beträge näher untersucht.

4. Bezogene Fremdleistungen für Förderungen

Im FSW werden im Fachbereich Sucht und Drogen grundsätzlich zwei Arten von Förderungen unterschieden, nämlich so genannte Objekt- und Subjektförderungen.

4.1 Bei den Projekt- und Betriebsförderungen (für Suchtprävention und ambulante Einrichtungen) - dabei handelt es sich um Objektförderungen - beantragen die Fördernehmer unter Zugrundelegung ihrer Kalkulationen die Zuerkennung der von ihnen benötigten Finanzmittel. Die Zu- oder Absagen erfolgen gemäß Förderrichtlinien des FSW schriftlich; für den gesamten Prüfungszeitraum lagen alle Förderzusagen mit Angabe der jeweiligen Fördersumme und der Zahlungsmodalitäten vor. Die Fördernehmer verpflichten sich für zunächst akontierte Beträge entsprechende Abrechnungen vorzunehmen und dem Fonds zur Anerkennung vorzulegen.

Bei der Abwicklung der Förderungen in stationären Einrichtungen (Subjektförderungen) wird vom FSW ein anderer Weg beschritten. Auf der Grundlage eines Gutachtens eines niedergelassenen Facharztes für Psychiatrie wird dem Patienten nach erfolgter Prüfung des Förderantrages eine Einzelbewilligung für die Behandlung in einer vom FSW anerkannten Einrichtung seiner Wahl zugesprochen. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt monatlich direkt an die behandelnden Einrichtungen, mit denen jeweils Jahreskontingente und Tagsätze für die verschiedenen Therapieformen vereinbart werden.

4.2 Je nach Art der Förderung erfolgte die Verbuchung der entsprechenden beim FSW angefallenen Aufwendungen auf verschiedenen Konten. Diese zeigten folgendes Bild (in Mio.EUR):

Konto	2001	2002	2003	Abw. 2001/2003	
				absolut	in %
Projektförderungen	0,028	0,247	0,457	0,429	1.532,1
Betriebsförderungen	5,415	5,213	5,598	0,183	3,4
Summe Objektförderungen	5,443	5,460	6,055	0,612	11,2
Kostenzuschüsse an Einzelpers.	2,042	1,951	2,688	0,646	31,6
Insgesamt	7,485	7,411	8,743	1,258	16,8

Lt. den Buchhaltungskonten bewegten sich die Objektförderungen für Projekte zur Suchtprävention und für verschiedene ambulante Einrichtungen (Betriebsförderungen), die nicht Gegenstand dieser Prüfung waren, zwischen rd. 5,44 Mio.EUR und rd. 6,06 Mio.EUR. Während 2002 die gesamten Objektförderungen nahezu in konstanter Größenordnung zum Vorjahr gehalten wurden, stiegen sie 2003 gegenüber 2001 um rd. 11 % an, wobei bei den Projektförderungen ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen war; insgesamt betrug die Steigerung aller Förderungen im Prüfungszeitraum rd. 17 %.

Da die Kostenzuschüsse an Einzelpersonen (Subjektförderungen) im prüfungsrelevanten Zeitraum um rd. 32 % anstiegen und im Jahr 2003 bereits nahezu ein Drittel aller Fremdleistungen ausmachten, unterzog das Kontrollamt diese einer näheren Betrachtung. Auf dem diesbezüglichen Konto wurden alle Rechnungen der drei stationären Einrichtungen für Entzugstherapien verbucht.

Um die Plausibilität der von der Geschäftsführung angegebenen Anzahl der Behandlungstage zu überprüfen, ermittelte das Kontrollamt anhand der nach den verschiedenen Therapieformen getrennten Beträge durch Rückrechnung mittels der dafür vereinbarten Tagsätze die Anzahl der von den jeweiligen Einrichtungen geleisteten und verrechneten Behandlungstage. Diese wurden mit der für die Ausstellung der Einzelbewilligungen und Rechnungsprüfung zuständigen Abteilung des Institutes für Suchtdiagnostik des FSW abgestimmt; die von den einzelnen stationären Einrichtungen verrechneten Behandlungstage sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Einrichtung	2001	2002	2003	Abw. 2001/2003	
				absolut	in %
Anton-Poksch-Institut	11.226	12.358	10.655	-571	-5,1
Grüner Kreis	19.265	18.076	27.089	+7.824	+40,6
Schweizerhaus Hadersdorf	4.517	4.070	4.393	-124	-2,7
Summe	35.008	34.504	42.137	+7.129	+20,4

Während sich die Gesamtzahl der Behandlungstage - wie auch die diesbezüglichen Aufwendungen für Fremdleistungen - in den ersten zwei Jahren auf einem ähnlichen Niveau bewegte, wuchs sie 2003 stark an. Insgesamt stiegen die Behandlungstage gegenüber dem Jahr 2001 um rd. 20 %. Die Diskrepanz zwischen der Erhöhung der Aufwendungen (rd. 32 %) und der Behandlungstage war - bei annähernd gleich gebliebe-

nen Tagsätzen - auf eine Verschiebung innerhalb der zu unterschiedlichen Preisen verrechneten Therapieformen zurückzuführen.

4.3 Die durch das Kontrollamt vorgenommene Berechnung zeigte auf, dass vom Anstieg der Behandlungstage im Jahr 2003 nicht alle leistungserbringenden Einrichtungen gleichermaßen betroffen waren, sondern dies lediglich auf eine Organisation zurückzuführen war. Der Leiter des Institutes für Suchtdiagnostik bemerkte dazu, dass diese Tendenz bereits Ende August erkannt worden sei, zumal die Abbruchraten 2003 geringer gewesen seien als in den Vorjahren. Mit Zustimmung der Geschäftsführung wurden allerdings weitere Einzelbewilligungen für Patienten dieser Organisation erteilt, obwohl das vereinbarte Kontingent für die Betreuung von Suchtkranken bereits ausgeschöpft war. Dies jedoch mit dem Hinweis, dass es sich bei einem Teil dieser Bewilligungen um einen Vorgriff auf das Kontingent des Jahres 2004 handeln würde. Seitens der Geschäftsführung wurde auch die Vermutung geäußert, dass die Justiz ein restriktives Verhalten bei Anordnung von vom Bund zu finanzierenden Entzugstherapien an den Tag gelegt habe. Es wäre damals ein stetiger - mehr oder weniger - kontinuierlicher Anstieg der Inanspruchnahme dieser Drogenhilfseinrichtung zu verzeichnen gewesen. Diese Verschiebung zwischen den Leistungserbringern wäre jedenfalls Gegenstand von laufenden Gesprächen im Wege einer Arbeitsgruppe gewesen.

Nach Ansicht des Kontrollamtes trug zu dieser auf eine Einrichtung beschränkten Entwicklung auch bei, dass es den stationären Einrichtungen überlassen war, Patienten, bei denen eine Entzugstherapie indiziert war, zu akquirieren und ihre Zuweisung an einen Facharzt zwecks Ausstellung des Gutachtens zu veranlassen. Der Fonds beteiligte sich an diesem Prozedere lediglich durch Ausstellung der Einzelbewilligung für die Förderung.

Das Kontrollamt empfahl, der FSW möge die Beratung der Patienten, die Entzugstherapien benötigen, nicht durch jene Einrichtungen durchführen lassen, die auch die Behandlungsleistungen erbringen. Dies müsste eine finanzielle Entlastung der stationären Einrichtungen mit sich bringen, was naturgemäß zu einer Preisreduktion führen würde. Mit den auf diese Weise freigewordenen Finanzmitteln könnte ein beim Fonds

oder einer anderen Drogenhilfseinrichtung eventuell zusätzlich notwendiger Personalbedarf finanziert werden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme der therapeutischen Angebote bzw. die Betreuung Suchtkranker in Wien im Rahmen eines komplexen Netzwerkes verschiedenster - sich teilweise ergänzender - Angebote unterschiedlicher Einrichtungen erfolgt. Die wechselseitige "Zuweisung" von Patienten ohne zentrale "Steuerungsstelle" ist dabei ein wesentliches Merkmal des Wiener Systems und folgt der "Logik" des akutmedizinischen Bereiches im Wiener Gesundheitswesen. Dies bringt u.a. Schwierigkeiten bei der Abstimmung der Leistungen bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten mit sich.

Eine konkrete Schwäche ist auch die vom Kontrollamt festgestellte - seit jeher geübte - Praxis der Patienten-Akquisition durch die Leistungserbringer, weil jeder Leistungserbringer naturgemäß "seine" Einrichtungen auslasten will und dadurch in manchen Fällen eine einrichtungszentrierte "Bedarfsinduktion" entsteht.

Die oben genannten Fragen und insbesondere die Frage, wie das Wiener Drogenhilfenetzwerk bedarfsgerechter im Sinn einer Patientenorientierung gestaltet werden kann, ist - wie ebenfalls im Kontrollamtsbericht erwähnt - Gegenstand von Überlegungen einer Arbeitsgruppe.

Eine von der Drogenkoordination und zuständigen Fachbereichsleitung in diesem Zusammenhang konkret geplante Maßnahme ist die Einführung von Case-Management im Wiener Drogenhilfenetzwerk nach vom FSW vorgegebenen Standards. Ein effizienterer Mitteleinsatz ist nach Ansicht der Drogenkoordination und zuständigen Fachbereichsleitung in erster Linie durch eine leistungsge-

rechtere bzw. leistungsbezogenerer Förderung zu erreichen, die sich am tatsächlichen Bedarf der Patienten orientiert, wobei die Bedarfsfeststellung nicht durch die Leistungsträger selbst erfolgen sollte.

4.4 In § 27 Abs 3 Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz ist normiert, dass der der Fondsbehörde vorzulegende Rechnungsabschluss als Beilage einen Tätigkeitsbericht über das jeweils abgelaufene Jahr zu enthalten hat. Auch gemäß der Satzung des FSW ist die Geschäftsführung verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit zu verfassen und dem Präsidium bis Ende Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen. Demzufolge wurden vom Fonds als Jahresarbeitsberichte bezeichnete Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichte erstellt, in denen u.a. auch Zahlen über die Förderungen in der Suchtkrankenhilfe angeführt waren.

Hinsichtlich der Höhe der vom Fonds zu leistenden Zahlungen waren den Jahresarbeitsberichten folgende Beträge (in Mio.EUR) zu entnehmen:

Förderungen	2001	2002
Zusage Suchtprävention	0,155	0,252
Zusage amb. Einrichtungen und Projekte	5,269	5,231
Einzelpersonen in stat. Einrichtungen	2,042	2,260
Summe	7,466	7,743

Auffällig war, dass im Jahresarbeitsbericht 2003 die diesbezüglichen Zahlungen erstmalig nicht angeführt waren. Das Kontrollamt stellte die Förderbeträge lt. den Jahresarbeitsberichten den entsprechenden Buchhaltungsdaten gegenüber, um sie auf Plausibilität zu überprüfen. Während 2001 lediglich geringfügige Schwankungen zu den gebuchten Beträgen zu bemerken waren, ergaben sich bei den für das Jahr 2002 angeführten Beträgen größere Abweichungen (vgl. Tabelle unter Pkt. 4.2). Diese Differenzen beruhten darauf, dass im Jahresarbeitsbericht nicht die tatsächlich für die Förderungen ausbezahlten Beträge angeführt waren, sondern lediglich Planzahlen, die auf Grund der Förderzusagen bzw. vereinbarten Kontingente errechnet wurden.

Für den Bereich "Förderung von Einzelpersonen in stationären Einrichtungen" waren in

den Jahresarbeitsberichten die mit allen Einrichtungen vereinbarten Jahreskontingente an Behandlungstagen in einer Gesamtsumme angeführt. Diese betragen 40.890 Behandlungstage für 2001, 40.990 Behandlungstage für 2002 und für das Jahr 2003 wurde ein Jahreskontingent in der Gesamthöhe von 38.240 Behandlungstagen vereinbart. Das für 2003 vereinbarte niedrigere Kontingent ließ vermuten, dass zunächst an eine Anpassung in Richtung der tatsächlich beanspruchten Leistungen der Vorjahre gedacht war. Die Gegenüberstellung mit den von den Einrichtungen verrechneten Behandlungstagen (s. zweite Tabelle unter Pkt. 4.2) zeigte, dass sich diese in den ersten beiden Prüfungsjahren jeweils unter den vereinbarten Kontingenten bewegten. Wie in Pkt. 4.2 bereits ausgeführt wurde, stiegen die Behandlungstage im Jahr 2003 deutlich an, was eine Überschreitung des Kontingents um 3.897 Behandlungstage oder rd. 10 % bedeutete. Weder die Überschreitung des Kontingents noch die Tatsache, dass davon lediglich eine Einrichtung betroffen war, konnte allerdings aus den Jahresarbeitsberichten auf Grund der von der Geschäftsführung des FSW gewählten Darstellungsform entnommen werden.

4.5 Da die in den Jahresberichten angeführten Angaben - nach Ansicht des Kontrollamtes - nicht zu einem ausreichenden Informationsgrad des Präsidiums des FSW und auch der Fondsbehörde führten, erschien eine Ausweitung der in diesen Berichten aufscheinenden Kennzahlen sinnvoll. Es wurde daher angeregt, künftig in den Jahresarbeitsbericht neben den Budgetwerten sowohl die tatsächlich ausbezahlten Beträge als auch die bezogenen Leistungen, wie z.B. die Anzahl der Behandlungstage aufzunehmen. Überdies wäre die zusätzliche Darstellung der von den ambulanten Einrichtungen erbrachten Leistungen und der jeweils dafür eingesetzten Mittel wünschenswert, da diese dem Geldgeber des Fonds eine Beurteilung der Effizienz des Mitteleinsatzes ermöglicht.

Die Anregung des Kontrollamtes wird im nächsten Jahresbericht umgesetzt werden.